
Öffentliches Recht
(Rechts- und Juristenmanagement)

Modul 3

Teil 1

(Gliederungspunkte A. – B. IV. 5.)

**Verwaltungsverfahrensrecht und Verwaltungsprozessrecht als
konkretisiertes Verfassungsrecht
(am Beispiel des Spielfilms „Die Geschichte der Qiu Ju“)**

**(aktualisierte Version der Vorlesungsfolien von Wiss. Mit. W. Sonn,
Stand: 12/2010)**

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

A. Der Weg der Qiu Ju

- I. Beteiligte
- II. Stationen auf dem Weg der Qiu Ju
- III. Ausgangsszenario

B. Verwaltungssystem in der Bundesrepublik Deutschland

- I. Unmittelbare - mittelbare Staatsverwaltung
 1. Unmittelbare Bundesverwaltung
 2. Mittelbare Bundesverwaltung
 3. Unmittelbare Landesverwaltung
 4. Mittelbare Landesverwaltung
- II. **Verwaltungsverfahren**
 1. Wesentliche Merkmale
 2. Rechtsquellen

Gliederung

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

3. Verfahrensablauf
 - a. Verfahrensbeginn
 - aa) von Amts wegen (Offizialprinzip)
 - bb) auf Antrag (Antragsprinzip)
 - b. Untersuchungsgrundsatz
 - c. Unbefangene Amtsausübung
 - d. Rechte während des Verfahrens: Anhörung, Akteneinsichtsrecht
 - e. Abschluss des Verfahrens
 - aa) Begründung eines Verwaltungsaktes
 - bb) Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes
- III. Planfeststellungsverfahren als besonderes Verwaltungsverfahren**
 1. Definition und Bedeutung
 2. Verfahrensablauf

Gliederung

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

- a. Beginn des Planfeststellungsverfahrens
- b. Anhörungsverfahren
 - aa) Bedeutung des Anhörungsverfahrens
 - bb) Einholung von Stellungnahmen anderer Behörden
 - cc) Planauslegung
 - dd) Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen gegen den Plan
 - ee) Erörterungstermin
- c. Abschluss des Planfeststellungsverfahrens
 - aa) Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses
 - bb) Rechtswirkungen eines Planfeststellungsbeschlusses

IV. Mediationsverfahren

- 1. Definition
- 2. Grundlagen
- 3. Anwendungsbereiche

Gliederung

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

4. Bedeutung des Mediationsergebnisses für das Planfeststellungsverfahren am Beispiel der Erweiterung des Flughafens Frankfurt
5. Bedeutung des Ergebnisses des Planfeststellungsverfahrens für das Mediationsverfahren am Beispiel von Stuttgart 21

V. Widerspruchsverfahren

1. Begriff
2. Rechtsquellen
3. Verfahrensablauf
 - a. Zulässigkeit des Widerspruchs
 - aa) Form des Widerspruchs
 - bb) Frist des Widerspruchs
 - cc) Widerspruchsbefugnis
 - b. Widerspruchsbehörde
 - c. Begründetheit des Widerspruchs

Gliederung

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

d. Abschluss des Widerspruchsverfahrens

C. Gerichtssystem in der Bundesrepublik Deutschland

I. Bundesgerichte

II. Landesgerichte

III. Bundesverfassungsgericht

IV. Gerichtsverfahren

1. Gesetzgebungskompetenz

2. Rechtsquellen

a. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

b. Strafprozessordnung (StPO)

c. Zivilprozessordnung (ZPO)

d. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

e. Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG)

Gliederung

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

3. Verfahrensmaximen
 - a. Dispositionsgrundsatz
 - b. Officialgrundsatz
 - c. Beibringungsgrundsatz
 - d. Untersuchungsgrundsatz
4. Allgemeine Verfahrensgrundsätze
 - a. Rechtliches Gehör
 - b. Mündlichkeit
 - c. Unmittelbarkeit
 - d. Öffentlichkeit
5. Besetzung der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Gerichtsverfassung)
 - a. Verwaltungsgerichte
 - b. Obergerichtsverwaltung
 - c. Bundesverwaltungsgericht

A. Der Weg der Qiu Ju

I. Beteiligte

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Qiu Ju [gesprochen: „Dschou Dschü“]

Qinglai [gesprochen: „Dschinglai“]

Wang Shantang

Li

→ Hauptrolle

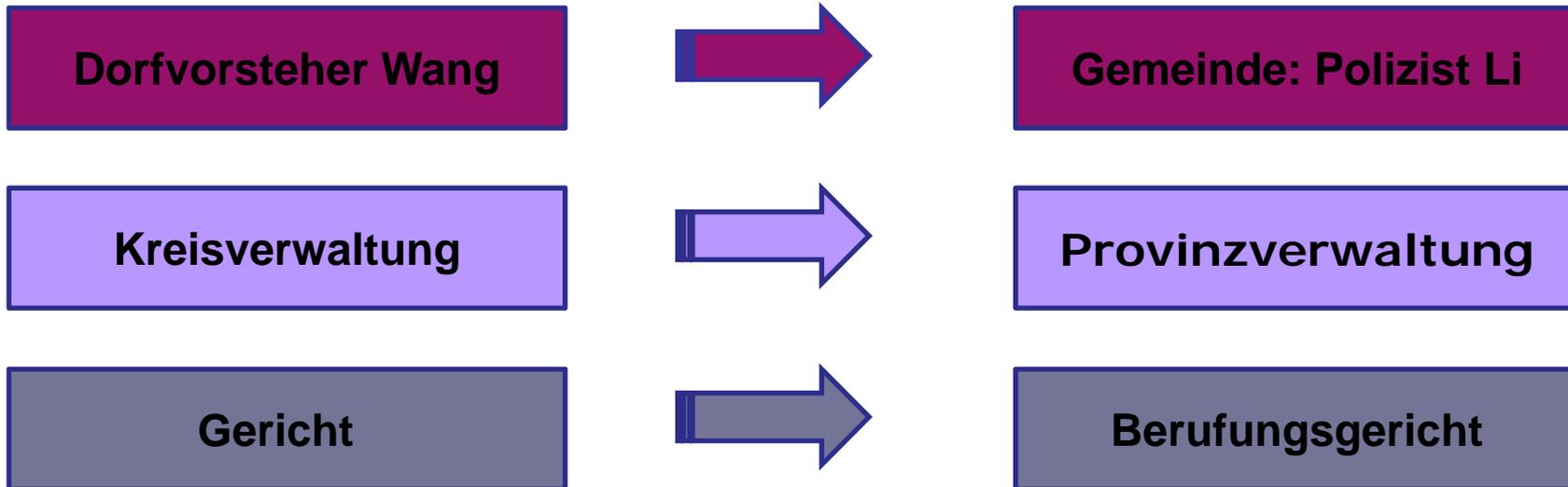
→ Qiu Ju`s Ehemann, Chili-Bauer

→ Dorfvorsteher

→ Dorfpolizist

A. Der Weg der Qiu Ju

II. Stationen auf dem Weg der Qiu Ju



A. Der Weg der Qiu Ju

III. Ausgangsszenario

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

1. Antrag auf Baugenehmigung für einen Speicher

Qiu Ju und Qinglai möchten einen Speicher für Chili auf einem ihrer Äcker errichten. Dorfvorsteher Wang lehnt unter Hinweis auf eine entgegenstehende Anweisung ab. Diese Anweisung will er aber nicht zeigen.

2. Tötlichkeit des Wang gegen Qinglai

Aus Ärger über die ablehnende Entscheidung, beleidigt Qinglai den Dorfvorsteher. Dieser verletzt Qinglai daraufhin an einer empfindlichen Stelle.

3. Gemeindeverwaltung

Qiu Ju und ihr Mann gehen zur Gemeindeverwaltung, die durch den Polizisten Li verkörpert wird. Dieser bestätigt zunächst, dass es tatsächlich die erwähnte Anweisung gibt, die besagt, dass auf dem Acker nicht gebaut werden darf. Polizist Li verspricht, ins Dorf zu kommen, um den Streit zu schlichten.

B. Verwaltungssystem in der Bundesrepublik Deutschland

I. Unmittelbare - mittelbare Staatsverwaltung



A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Man unterscheidet zwischen **unmittelbarer** und **mittelbarer Staatsverwaltung**.

- Bei der **unmittelbaren Staatsverwaltung** handelt der Staat (also der Bund oder ein Bundesland) durch eigene Behörden. Der Staat ist damit auch selbst der Rechtsträger.
- Bei der **mittelbaren Staatsverwaltung** überträgt der Staat Verwaltungsaufgaben auf rechtlich selbständige juristische Personen des öffentlichen Rechts. Als Organisationstypen kommen insbesondere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Anstalten des öffentlichen Rechts und Stiftungen des öffentlichen Rechts in Betracht, die dann an Stelle des Staates der Rechtsträger sind.
- In der Praxis bedeutet dies etwa im Falle eines Rechtsstreits, dass bei unmittelbarer Bundesverwaltung die Bundesrepublik Deutschland zu verklagen ist. Bei mittelbarer Bundesverwaltung aber beispielsweise die Bundesärztekammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts selbst Klagegegner ist

B. I. Unmittelbare - mittelbare Staatsverwaltung

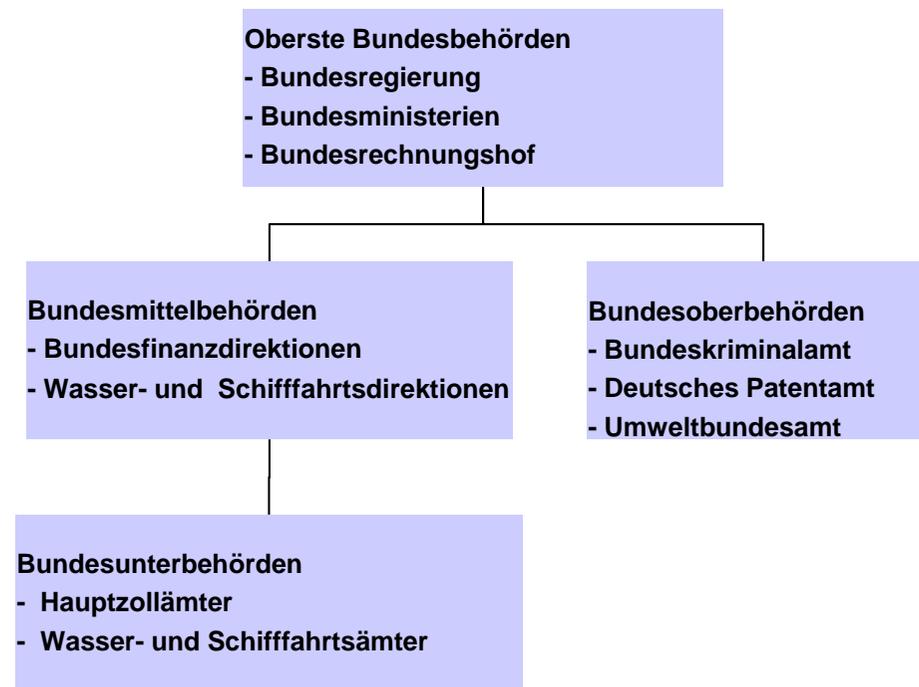
1. Unmittelbare Bundesverwaltung

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Rechtsträger: Bundesrepublik Deutschland



B. I. Unmittelbare - mittelbare Staatsverwaltung

2. Mittelbare Bundesverwaltung



A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Rechtsträger:

Die jeweilige juristische Person des öffentlichen Rechts

Bundeskörperschaften

- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesärztekammer

Bundesanstalten

- Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
(BaFin)
- Bundesbank

B. I. Unmittelbare - mittelbare Staatsverwaltung

3. Unmittelbare Landesverwaltung

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Rechtsträger: Bundesland



B. I. Unmittelbare - mittelbare Staatsverwaltung

4. Mittelbare Landesverwaltung

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Rechtsträger:

Die jeweilige juristische Person des öffentlichen Rechts

Landeskörperschaften

- Landkreise
- Gemeinden
- Industrie- und Handelskammern
- Hochschulen

Landesanstalten

- Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten
- Studentenwerke

B. II. Verwaltungsverfahren

1. Wesentliche Merkmale

A. Der Weg der Qiu Ju

B. **Verwaltungssystem in der BRD**

C. Gerichtssystem in der BRD

§ 9 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Begriff des Verwaltungsverfahrens

Das Verwaltungsverfahren ... ist die nach **außen wirkende Tätigkeit** der Behörden, die **auf** die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den **Erlaß eines Verwaltungsaktes** oder auf den **Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet** ist; [...].

B. II. Verwaltungsverfahren

1. Wesentliche Merkmale

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

- **Außenwirkung:** nicht umfasst sind rein behördeninterne Vorgänge (z.B. innerdienstliche Weisung – [**Der Weg der Qiu Ju:** die Anweisung, die der Verweigerung der Baugenehmigung zugrunde liegt, wäre eine solche innerdienstliche Weisung]).
- **Zielrichtung:** auf Erlass einer Entscheidung gerichtet (Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlicher Vertrag)
Der Verwaltungsakt ist die übliche Handlungsform, wenn eine Behörde gegenüber einem Bürger eine Einzelfallregelung treffen möchte. Bei dem eher seltenen öffentlich-rechtlichen Vertrag liegt dagegen keine einseitige Regelung durch die Behörde vor, sondern eine einvernehmliche „Abmachung“ zwischen Behörde und Bürger.

B. II. Verwaltungsverfahren

1. Wesentliche Merkmale

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

§ 35 VwVfG Begriff des Verwaltungsaktes

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

B. II. Verwaltungsverfahren

1. Wesentliche Merkmale

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

§ 54 VwVfG Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrags

Ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts kann durch Vertrag begründet, geändert oder aufgehoben werden (**öffentlich-rechtlicher Vertrag**), soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Behörde, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit demjenigen schließen, an den sie sonst den Verwaltungsakt richten würde.

B. II. Verwaltungsverfahren

2. Rechtsquellen

A. Der Weg der Qiu Ju

B. **Verwaltungssystem in der BRD**

C. Gerichtssystem in der BRD

Das Verwaltungsverfahren ist für die gesamte Bundesverwaltung im **Verwaltungsverfahrensgesetz** des Bundes (VwVfG) geregelt, das 1977 in Kraft getreten ist. Nur für das Sozialrecht und das Abgabenrecht gibt es Sonderregelungen im Sozialgesetzbuch (SGB) und in der Abgabenordnung (AO).

Für das Verfahren der Verwaltungsbehörden der Länder hat jedes Bundesland ein eigenes Verwaltungsverfahrensgesetz (z.B. **HVwVfG**). Diese Landesverwaltungsverfahrensgesetze stimmen inhaltlich fast vollständig mit dem Bundesverwaltungsverfahrensgesetz überein. In einigen Bundesländern verweist daher das Landes-VwVfG auch bloß auf das VwVfG des Bundes (so genannte Verweisungsgesetze).

B. II. Verwaltungsverfahren

3. Verfahrensablauf

a. Verfahrensbeginn



A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

§ 22 VwVfG Beginn des Verfahrens

Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn die Behörde auf Grund von Rechtsvorschriften

1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss;
2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.

B. II. 3. Verfahrensablauf

a. Verfahrensbeginn

aa) von Amts wegen (Offizialprinzip)



Ein Antrag auf Tätigwerden ist nicht erforderlich. Der Grund hierfür ist, dass es im öffentlichen Interesse liegt, dass öffentliche Aufgaben erfüllt werden und die Behörde tätig wird.

Beispiel:

§ 11 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) Allgemeine Befugnisse

Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden können die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die folgenden Vorschriften die Befugnisse der Gefahrenabwehr- und der Polizeibehörden besonders regeln.

B. II. 3. Verfahrensablauf

a. Verfahrensbeginn

bb) auf Antrag (Antragsprinzip)



Die Behörde wird nur auf Antrag tätig. Solche Regelungen bestehen üblicherweise dann, wenn das Tätigwerden der Behörde im Interesse eines Einzelnen erfolgt.

Beispiel:

§ 60 Hessische Bauordnung (HBO)

Bauantrag, Bauvorlagen

(1) Der Antrag auf Baugenehmigung (Bauantrag) ist bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. [...]

B. II. Verwaltungsverfahren

3. Verfahrensablauf

b. Untersuchungsgrundsatz



A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

§ 24 VwVfG Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. [...] An das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

B. II. Verwaltungsverfahren

3. Verfahrensablauf

c. Unbefangene Amtsausübung



A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

§ 21 VwVfG Besorgnis der Befangenheit

(1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, [...] so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde [...] zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. [...]

B. II. 3. Verfahrensablauf

d. Rechte während des Verfahrens: Anhörung, Akteneinsichtsrecht



A. Der Weg der Qiu Ju

B. **Verwaltungssystem in der BRD**

C. Gerichtssystem in der BRD

§ 28 VwVfG Anhörung Beteiligter

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift (*belastender Verwaltungsakt*), ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

§ 29 VwVfG Akteneinsicht durch Beteiligte

(1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, [...]

B. II. Verwaltungsverfahren

3. Verfahrensablauf

e. Abschluss des Verfahrens



Das Verwaltungsverfahren wird beendet mit dem Erlass oder der Ablehnung eines Verwaltungsaktes.

§ 35 VwVfG Begriff des Verwaltungsaktes

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

B. II. Verwaltungsverfahren

3. Verfahrensablauf

e. Abschluss des Verfahrens



Beispiel für einen Verwaltungsakt (§ 35 S. 1 VwVfG): Baugenehmigung

§ 64 Hessische Bauordnung (HBO) Baugenehmigung

(1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen [...]

Ist ein Verwaltungsakt beantragt worden (z.B. Baugenehmigung), ist auch die Ablehnung dieses begehrten Verwaltungsaktes selbst ein Verwaltungsakt.

B. II. 3. Verfahrensablauf

e. Abschluss des Verfahrens

aa) Begründung des Verwaltungsaktes



A. Der Weg der Qiu Ju

B. **Verwaltungssystem in der BRD**

C. Gerichtssystem in der BRD

§ 39 VwVfG Begründung des Verwaltungsaktes

(1) Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. [...]

B. II. 3. Verfahrensablauf

e. Abschluss des Verfahrens

bb) Bekanntgabe des Verwaltungsaktes



§ 43 VwVfG Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. [...]

Wurde ein Verwaltungsakt nicht bekannt gegeben, ist er auch **nicht wirksam** und somit **rechtlich nicht existent**.

B. III. Planfeststellungsverfahren als besonderes Verwaltungsverfahren



A. Der Weg der Qiu Ju

B. **Verwaltungssystem in der BRD**

C. Gerichtssystem in der BRD

Stuttgart 21 und die Erweiterung des Flughafens Frankfurt sind Beispiele für die juristische Beurteilung von Großvorhaben. Bisher stellt das Verwaltungsverfahren vor allem das so genannte Planfeststellungsverfahren zur Verfügung. Bezüglich der Erweiterung des Flughafens Frankfurt wurde dem Planfeststellungsverfahren eine Mediation ([Forum Flughafen & Region / Service / Archiv des Mediationsverfahrens Flughafen Frankfurt](#)) vorgeschaltet; in Stuttgart wurde 2010 eine Mediation ([Schlichtung S21](#)) nachgeschaltet.

B. III. Planfeststellungsverfahren als besonderes Verwaltungsverfahren

1. Definition und Bedeutung



A. Der Weg der Qiu Ju

B. **Verwaltungssystem in der BRD**

C. Gerichtssystem in der BRD

- Das Planfeststellungsverfahren (§§ 72 ff. VwVfG) zielt auf die **Entscheidung** der Planfeststellungsbehörde **über die Zulassung eines komplexen, raumbezogenen Vorhabens**, von dem eine Vielzahl unterschiedlicher, wenn nicht sogar gegensätzlicher, öffentlicher und privater Interessen berührt sind.*
- **Typische Gegenstände** des Planfeststellungsverfahrens sind Vorhaben hinsichtlich des (Aus)Baus von Straßen, Wasserstraßen, Eisenbahnlinien oder Flughäfen.

* Vgl. Bonk / Neumann, in: Stelkens / Bonk / Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz Kommentar, 7. Auflage 2008, § 72, Rn. 3,5; Ipsen, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage 2007, Rn. 948 f.

B. III. Planfeststellungsverfahren als besonderes Verwaltungsverfahren

1. Definition und Bedeutung



A. Der Weg der Qiu Ju

B. **Verwaltungssystem in der BRD**

C. Gerichtssystem in der BRD

Das Planfeststellungsverfahren stellt ein **Verwaltungsverfahren im Sinne von § 9 VwVfG**, da es auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes, den sogenannten Planfeststellungsbeschluss (§ 74 Abs. 1 S. 1 VwVfG), gerichtet ist. Die **Besonderheiten** dieses Verfahrens ergeben sich aus den §§ 73-75 VwVfG.

§ 9 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Begriff des Verwaltungsverfahrens

Das Verwaltungsverfahren ... ist die nach **außen wirkende Tätigkeit** der Behörden, die **auf** die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den **Erlass eines Verwaltungsaktes** oder auf den **Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet** ist; [...].

B. III. 2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

a. Beginn des Planfeststellungsverfahrens



Das Planfeststellungsverfahren* wird durch die Einreichung des Plans bei der Anhörungsbehörde eingeleitet (§ 73 Abs. 1 VwVfG).

§ 73 VwVfG Anhörungsverfahren

(1) Der Träger des Vorhabens hat den Plan der Anhörungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahrens einzureichen. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

[...]

* Auf eine Darstellung des Plangenehmigungsverfahrens (§ 74 Abs. 6 VwVfG) wird aus didaktischen Gründen verzichtet.

B. III. 2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

b. Anhörungsverfahren



A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

FEX - Für Experten: Anhörungsbehörde

Welche Behörde Anhörungsbehörde ist, ist im VwVfG nicht geregelt. In Betracht kommen verschiedene Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden, je nach spezialgesetzlicher (bundes- oder landesrechtlicher) Bestimmung.

B. III. 2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

b. Anhörungsverfahren

aa) Bedeutung des Anhörungsverfahrens



Das Anhörungsverfahren ist kein selbstständiges Verwaltungsverfahren, sondern unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Seine Zwecke^{*1} bestehen unter anderem in:

- der Sammlung von Abwägungsmaterial (über den Sachverhalt und die Rechtslage) für die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde über die Zulassung des Vorhabens,
- der Schaffung von Transparenz,
- der Gewährung rechtlichen Gehörs für die Betroffenen^{*2} sowie
- der Herbeiführung eines Interessenausgleichs

^{* 1} Vgl. zu den Zwecken des Anhörungsverfahrens etwa Bonk / Neumann, in: Stelkens / Bonk / Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz Kommentar, 7. Auflage 2008, § 73, Rn. 7 ff.; Kämper, in Bader / Ronellenfitsch, Beck'scher Online-Kommentar VwVfG, 9. Edition (Stand: 01.10.2010), § 73 Rn. 1.

^{* 2} **FEX:** Gemeint ist das rechtliche Gehör im Verwaltungsverfahren, dessen verfassungsrechtliche Grundlage das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) bzw. die Pflicht des Staates zur Achtung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) bilden, und das vom rechtlichen Gehör im Gerichtsverfahren (Art. 103 Abs. 1 GG) zu unterscheiden ist.

B. III. 2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

b. Anhörungsverfahren

bb) Einholung von Stellungnahmen anderer Behörden



A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

§ 73 Abs. 2, 3 a VwVfG

(2) Innerhalb eines Monats nach Zugang des vollständigen Plans **fordert die Anhörungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme auf [...].**

[...]

(3 a) Die Behörden nach Absatz 2 haben ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Ausgangsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht überschreiten darf. Nach dem Erörterungstermin* eingehende Stellungnahmen werden nicht mehr berücksichtigt, es sei denn die vorgebrachten Belange sind der Planfeststellungsbehörde bereits bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen oder sind für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung.

* Vgl. zum Erörterungstermin B. III. 2. b. dd).

B. III. 2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

b. Anhörungsverfahren

cc) Planauslegung



A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

§ 73 Abs. 2, 3, 5 VwVfG

(2) Innerhalb eines Monats nach Zugang des vollständigen Plans fordert die Anhörungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme auf und **veranlasst, dass der Plan in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, ausgelegt wird.**

(3) Die Gemeinden nach Absatz 2 haben den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen. Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen bekannt ist und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.

(4) [...]

(5) Die Gemeinden, in denen der Plan auszulegen ist, haben die **Auslegung vorher ortsüblich bekannt zu machen. [...]**

* Während § 73 Abs. 2 VwVfG Abs. 2 den „Zugang“ des Plans bei der Anhörungsbehörde meint, betrifft Abs. 3 S.1 den „Zugang“ des Plans – auf Veranlassung der Anhörungsbehörde – bei den Gemeinden, die den Plan auszulegen haben.

B. III. 2. b. Anhörungsverfahren

dd) Möglichkeit zur Erhebung von Einwänden gegen den Plan



A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

§ 73 Abs. 4 VwVfG

(4) Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde **Einwendungen gegen den Plan erheben**. Im Falle des Abs. 3 Satz 2 bestimmt die Anhörungsbehörde die Einwendungsfrist.* Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln [**FÖR**: etwa auf einem privatrechtlichen Vertrag zwischen Einwendendem und Vorhabensträger] beruhen. [...]

Unter Einwendungen ist sachliches, auf die Verhinderung oder Modifizierung des Vorhabens abzielendes Gegenvorbringen zu verstehen (Kämper, in: Bader / Ronellenfitch, Beck'scher Online-Kommentar VwVfG, 9. Edition (Stand: 01.10.2010), § 73, Rn. 45).

* § 73 Abs. 3 S. 2 regelt den Fall, in dem auf eine Auslegung verzichtet werden kann.

B. III. 2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

b. Anhörungsverfahren

ee) Erörterungstermin



A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

§ 73 Abs. 6 VwVfG

(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. [...] Die Erörterung soll innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Einwendungsfrist abgeschlossen werden.

B. III. 2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

b. Anhörungsverfahren

ff) Stellungnahme der Anhörungsbehörde



§ 73 Abs. 9 VwVfG

(9) Die Anhörungsbehörde gibt zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme ab und leitet diese möglichst innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden und den nicht erledigten Einwendungen der Planfeststellungsbehörde zu.

Die Stellungnahme dient der Unterstützung der Planfeststellungsbehörde bei ihrer Abwägung über die für und gegen den Plan sprechenden Gesichtspunkte. Die Stellungnahme muss neben der Schilderung des Ablaufs des Anhörungsverfahrens eine eigenständige Beurteilung des Vorhabens durch die Anhörungsbehörde enthalten.

B. III. 2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

c. Abschluss des Planfeststellungsverfahrens



A. Der Weg der Qiu Ju

B. **Verwaltungssystem in der BRD**

C. Gerichtssystem in der BRD

FEX - Für Experten: Planfeststellungsbehörde

Welche Behörde Planfeststellungsbehörde ist, ergibt sich aus den auf den jeweiligen Einzelfall anwendbaren Fachplanungsgesetzen des Bundes beziehungsweise aus den anwendbaren landesrechtlichen Bestimmungen.

Auch wenn das VwVfG begrifflich zwischen Anhörungsbehörde und Planfeststellungsverfahren unterscheidet, kann sich aus den auf den konkreten Sachverhalt anzuwendenden Gesetzen / Verordnungen eine Identität von Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ergeben.

B. III. 2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

c. Abschluss des Planfeststellungsverfahrens

aa) Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses



§ 74 Abs. 1 S. 1 VwVfG

Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest (Planfeststellungsbeschluss).

Mit dem Planfeststellungsbeschluss, einem Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung (§ 35 S. 2 Alt. 1 VwGO), wird das Planfeststellungsverfahren abgeschlossen. Als Verwaltungsakt wird der Planfeststellungsbeschluss mit seiner Bekanntgabe wirksam (§ 43 Abs. 1 VwVfG).*

§ 43 Abs. 1 S. 1 VwVfG

Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird.

* **FEX:** Gegenüber § 41 VwVfG, der die Art und Weise der Bekanntgabe grundsätzlich regelt, enthalten § 74 Abs. 5 und 6 VwVfG Sondervorschriften.

B. III. 2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

c. Abschluss des Planfeststellungsverfahrens

bb) Rechtswirkungen eines Planfeststellungsbeschluss



A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

§ 75 Abs. 1, 2 VwVfG

(1) Durch die Planfeststellung wird die **Zulässigkeit des Vorhabens** einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen **im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange** festgestellt; neben der Planfeststellung sind **andere behördlichen Entscheidungen**, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse [...] **nicht erforderlich**. Durch die Planfeststellung werden **alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt**.

(1a) [...]

(2) Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind **Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen**. [...]

B. III. 2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

c. Abschluss des Planfeststellungsverfahrens

bb) Rechtswirkungen eines Planfeststellungsbeschluss



Der Planfeststellungsbeschluss hat folgende Rechtswirkungen:

- **Genehmigungswirkung (§ 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 VwVfG):**
Feststellung der öffentlich-rechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens und damit Freigabe für dessen Errichtung und Inbetriebnahme.
- **Konzentrationswirkung (§ 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG):**
Ersetzung grundsätzlich aller nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse durch den Planfeststellungsbeschluss.*
- **Gestaltungswirkung (§ 75 Abs. 1 S. 2 VwVfG)**
Der Planfeststellungsbeschluss bestimmt umfassend die öffentlich-rechtlichen Rechte und Pflichten des Trägers des Vorhabens sowie aller Betroffenen.

* **FEX:** Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt jedoch nicht dem Planfeststellungsverfahren vorgelagerte (z.B. Raumordnungsverfahren) oder nachgeschaltete Verfahren (z.B. Enteignungsverfahren).

B. III. 2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

c. Abschluss des Planfeststellungsverfahrens

bb) Rechtswirkungen eines Planfeststellungsbeschluss



A. Der Weg der Qiu Ju

B. **Verwaltungssystem in der BRD**

C. Gerichtssystem in der BRD

➤ **Ausschlusswirkung (§ 75 Abs. 2 S. 1 VwVfG)**

Ausschluss von Unterlassungs-, Änderungs-, und Beseitigungsansprüchen gegen das Vorhaben ab dem Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses, also ab dem Zeitpunkt, ab dem gegen den Planfeststellungsbeschluss keine ordentlichen Rechtsbehelfe (Widerspruch / Anfechtungsklage) mehr eingelegt werden können.

➤ **Enteignungsrechtliche Vorwirkung***

Eine enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet der Planfeststellungsbeschluss nur bei entsprechender ausdrücklicher Anordnung durch ein Spezialgesetz. In diesen Fällen stellt der Planfeststellungsbeschluss die Zulässigkeit einer Enteignung einzelner Grundstücke für das planfestgestellte Vorhaben abschließend fest. Im nachfolgenden Enteignungsverfahren sind dann noch die Modalitäten der Enteignung und einer Entschädigung zu regeln.

* Vgl. hierzu Bonk / Neumann, in: Stelkens / Bonk / Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz Kommentar, 7. Auflage 2008, § 75, Rn. 26 ff.

B. Verwaltungssystem in der Bundesrepublik Deutschland

IV. Mediationsverfahren



A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Wie versprochen, erscheint Polizist Li zwei Tage, nachdem Qiu Ju und Ihr Mann bei der Gemeinde vorgesprochen haben, im Dorf. Er lässt alle Beteiligten zu Wort kommen, um ihren jeweiligen Standpunkt zu erläutern. Schließlich schlägt er als Entscheidung zur endgültigen Streitbeilegung vor, dass Wang dem Qinglai die Behandlungskosten ersetzt und eine Entschädigung in Höhe von 200 Yuan zahlt. Qiu Ju will aber kein Geld, sondern eine „Erklärung“, wobei nicht deutlich wird, was Inhalt dieser „Erklärung“ sein soll. Im Verlaufe des Films zeigt sich, dass es sich um eine Entschuldigung (Feststellung der Rechtswidrigkeit des Handelns des Wang Shantang) handeln soll.

B. IV. Mediationsverfahren

1. Definition



Mediation ist ein **außergerichtliches Konfliktbeilegungsverfahren***, das insbesondere im US-amerikanischen Raum praktiziert wird. In Deutschland wird es etwa bei Großraumplanungen (Flughafenausbau Frankfurt) eingesetzt, um alle Beteiligten und Betroffenen frühzeitig an einen Tisch zu bekommen, um mit Hilfe eines „**neutralen Vermittlers (Mediator)**“ Konflikte aufzudecken und Lösungen zu finden.

* **FEX:** H. Eidenmüller und A. Hacke, [Gastbeitrag: Das Experiment - Staat und Recht - Politik - FAZ.NET](#) (Stand: 14.12.2010) unterteilen die außergerichtlichen Konfliktbeilegungsverfahren in Mediation, Schlichtung, Moderation und Schiedsverfahren.

B. IV. Mediationsverfahren

2. Grundlagen

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

- Außergerichtliches Konfliktbeilegungsverfahren,
- „Neutraler Vermittler (Mediator)“,
- Wille der Beteiligten, auf freiwilliger Basis eine Lösung anzustreben.

B. IV. Mediationsverfahren

3. Anwendungsbereiche

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Mediation ist eine „interdisziplinäre“ Methode zur Vermittlung in:

- Familien-/Scheidungskonflikten,
- Wirtschaftskonflikten,
- Arbeitskonflikten,
- Umweltkonflikten,
- Täter-/Opferausgleich.

B. IV. 4. Bedeutung des Mediationsergebnisses für das Planfeststellungsverfahren am Beispiel der Erweiterung des Flughafens Frankfurt



A. Der Weg der Qiu Ju

B. **Verwaltungssystem in der BRD**

C. Gerichtssystem in der BRD

Das bezüglich der Flughafenerweiterung Frankfurt durchgeführte Mediationsverfahren ging dem Planfeststellungsverfahren voraus. Als eines der Ergebnisse des Mediationsverfahrens wurde ein absolutes Nachtflugverbot zwischen 23 und 5 Uhr (sogenannte „Mediationsnacht“) vorgeschlagen ([Abschlussbericht Mediationsverfahren.pdf](#), S. 179). Die Planfeststellungsbehörde sah dieses Ergebnis als für sie nicht bindend an. Der von ihr gefasste Planfeststellungsbeschluss ließ 17 Flugbewegungen in der Zeit zwischen 23 und 5 Uhr zu.

In seinem [Urteil vom 21.8.2009, Az. 11 C 227/08 T u.a.](#) hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Kassel die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in diesem Punkt im Hinblick auf III. 1 der [Änderung des Landesentwicklungsplans 2000](#) (aus 09/2006) (einer Rechtsverordnung) als fehlerhaft qualifiziert.

B. IV. 4. Bedeutung des Mediationsergebnisses für das Planfeststellungsverfahren am Beispiel der Erweiterung des Flughafens Frankfurt



A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (aus 09/2006)

III. Festlegungen

[...]

III. 1 Erweiterungsflächen für den Flughafen Frankfurt Main

[...]

G [**FÖR**: als Abkürzung für Grundsatz) In den Verfahren nach dem Luftverkehrsgesetz ist aus Rücksichtnahme auf die besonders schutzbedürftige Nachtruhe der Bevölkerung ein **umfassender Lärmschutz in den Kernstunden der Nacht von herausragender Bedeutung.**

B. IV. 4. Bedeutung des Mediationsergebnisses für das Planfeststellungsverfahren am Beispiel der Erweiterung des Flughafens Frankfurt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

VGH Kassel (Rn. 767):

„[...] er [FÖR: der Grundsatz zum Lärmschutz] **schränkt den Gestaltungsspielraum der Planfeststellungsbehörde** hinsichtlich der Betriebsregelungen für die Kernstunden der Nacht sehr weit – **auf annähernd Null – ein**. Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist der Grundsatz zum Lärmschutz in der LEP-Änderung [FÖR: LEP als Abkürzung für Landesentwicklungsplan] als grundsätzliches Verbot planmäßiger Flüge in der Zeit von 23.00 bis 05.00 Uhr zu verstehen, von dem Ausnahmen nur dann als gerechtfertigt erscheinen, wenn außergewöhnliche Betriebsbedingungen vorliegen, die im Zeitpunkt der Landesplanung [...] nicht vorhersehbar waren.“

B. IV. 4. Bedeutung des Mediationsergebnisses für das Planfeststellungsverfahren am Beispiel der Erweiterung des Flughafens Frankfurt



A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Zur Frage der Verbindlichkeit des Mediationsergebnisses für die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde führt der VGH Kassel aus:

VGH Kassel (Rn. 772):

„Auch der in diesem Zusammenhang von der Planfeststellungsbehörde vorgebrachte Hinweis, nicht an das Ergebnis der Mediation gebunden zu sein, trifft zwar so formuliert zu, greift aber zu kurz, weil das Ergebnis des Mediationsverfahrens insoweit mit geringen Abstrichen Eingang in die LEP-Änderung [...] gefunden hat und dadurch über die Bedeutung eines schlichten abwägungserheblichen Belangs hinaus die Funktion einer die planerische Abwägung [FÖR: der Planfeststellungsbehörde] steuernde Gewichtungsvorgabe erlangt hat. [...]“

B. IV. 4. Bedeutung des Mediationsergebnisses für das Planfeststellungsverfahren am Beispiel der Erweiterung des Flughafens Frankfurt



A. Der Weg der Qiu Ju

B. **Verwaltungssystem in der BRD**

C. Gerichtssystem in der BRD

Bei einer dem Planfeststellungsverfahren vorgeschalteten Mediation (Erweiterung des Flughafens Frankfurt) stellt sich also die Frage nach der Bedeutung des Mediationsergebnisses für das Planfeststellungsverfahren. Umgekehrt kann bei einer nachgeschalteten Mediation (Stuttgart 21) nach der Bedeutung des Ergebnisses des Planfeststellungsverfahrens für das Mediationsverfahren gefragt werden.

B. IV. 5. Bedeutung des Ergebnisses des Planfeststellungsverfahrens für das Mediationsverfahren am Beispiel von Stuttgart 21



A. Der Weg der Qiu Ju

B. **Verwaltungssystem in der BRD**

C. Gerichtssystem in der BRD

FÖR-Terminologie:

Teilweise wird begrifflich zwischen Mediation und Schlichtung unterschieden. Während bei einer Mediation der Mediator den Parteien innerhalb eines strukturierten Verfahrens Hilfestellungen bei der Erarbeitung und Vereinbarung einer Konfliktlösung gebe, sei das Schlichtungsverfahren auf eine unverbindliche Empfehlung durch den Schlichter – den Schlichterspruch – gerichtet (vgl. H. Eidenmüller, A. Hacke, [Gastbeitrag: Das Experiment - Staat und Recht - Politik - FAZ.NET](#) (Stand: 14.12.2010)).

FÖR-Pragmatik:

Aus didaktischen Gründen wird im Folgenden von einer Synonymie von Mediation und Schlichtung ausgegangen.

B. IV. 5. Bedeutung des Ergebnisses des Planfeststellungsverfahrens für das Mediationsverfahren am Beispiel von Stuttgart 21



A. Der Weg der Qiu Ju

B. **Verwaltungssystem in der BRD**

C. Gerichtssystem in der BRD

Anders als bei der Flughafenerweiterung Frankfurt wurde das Mediationsverfahren (unter der Leitung von Heiner Geißler) zu Stuttgart 21 – dem Projekt zur baulichen Umgestaltung des Stuttgarter Hauptbahnhofs, insbesondere durch Errichtung eines Tiefbahnhofs – erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Das Mediationsverfahren wurde in der Öffentlichkeit und von Heiner Geißler selbst als „Schlichtung“ bezeichnet. In seinem "Schlichterspruch" vom 30.11.2010 weist Heiner Geißler auf die **fehlende rechtliche Verbindlichkeit** des Ergebnisses der „Schlichtung“ auf der einen sowie ihre psychologische und politische Wirkung auf der anderen Seite hin. Der mit ihr bezweckte „Faktencheck“ sei weitgehend gelungen. Die Schlichtung sei „ein neues Projekt unmittelbarer Demokratie mit großer Transparenz.“

B. IV. 5. Bedeutung des Ergebnisses des Planfeststellungsverfahrens für das Mediationsverfahren am Beispiel von Stuttgart 21



A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Heiner Geißler empfiehlt in seinem Schlichterspruch („Schlichtung Stuttgart 21 plus“) bestimmte Verbesserungen an dem ursprünglichen Projekt Stuttgart 21, durch die die Leistungsfähigkeit, bauliche Attraktivität und Sicherheit des Projekts erhöht und Belange des Umweltschutzes sowie Interessen bestimmter Personengruppen (Behinderte, Familien mit Kindern, ältere oder kranke Menschen) stärker berücksichtigt werden sollen.

Öffentliches Recht
(Rechts- und Juristenmanagement)

Modul 3

Teil 1

(Gliederungspunkte A. – B. IV. 5.)

**Verwaltungsverfahrensrecht und Verwaltungsprozessrecht als
konkretisiertes Verfassungsrecht
(am Beispiel des Spielfilms „Die Geschichte der Qiu Ju“)**

(aktualisierte Version der Vorlesungsfolien von Wiss. Mit. W. Sonn,
Stand: 12/2010)